

Dr. Christoph G. Schmidt

Direktor

Nordfriisk Instituut

Süderstr. 30

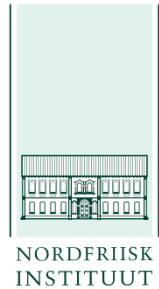
25821 Bräist/Bredstedt, NF

Telefoon 04671 6012-21

schmidt@nordfriiskinstituut.de

www.nordfriiskinstituut.eu

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2531**



Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Drucksache 20/1526

Bräist / Bredstedt, den 12. Januar 2024

Sehr geehrte Herr Habersaat, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das in der Begründung zum Gesetzentwurf und auch in der entsprechenden Plenardebatte dargelegte Problem, dass sich mitunter geeignete und gewillte Bewerberinnen und Bewerber auf eine vakante Professur vor allem oder sogar ausschließlich am eigenen Haus finden lassen, betrifft nicht nur die Regional- und Minderheitensprachen. Es wäre daher sinnvoll, kleinere Fächer generell in den Blick zu nehmen. So könnte man entsprechende Ausnahmen vorsehen für Disziplinen, die europaweit an weniger als – nur, um eine denkbare Größenordnung zu nennen – beispielsweise vier Universitäten vertreten sind.

Die Grundgedanken, dass erstens Protegierung vermieden werden soll und zweitens Erfahrungen, welche andernorts gewonnen wurden, eingefahrene Denkgewohnheiten positiv verändern können, sind allerdings berechtigt. Universitätsdozentinnen und -dozenten sehe ich daher in der Pflicht, dem betreuten akademischen Nachwuchs entsprechende Wege aufzuzeigen und sie zu ermuntern, ausdrücklich auch im Hinblick auf weitere Karriereschritte extern Erfahrungen zu sammeln, und sei es in Nachbardisziplinen. Umgekehrt wäre es auch eine Möglichkeit, Berufungsverfahren für kleine und kleinste Fächer bei Vorliegen relevanter Berufserfahrungen und Forschungsarbeiten generell auch für Bewerberinnen und Bewerber aus Nachbardisziplinen zu öffnen sowie externe wissenschaftliche Erfahrungen auch aus der Phase vor oder während der Promotion anzuerkennen.

Vor diesem Hintergrund könnte es zudem sinnvoll sein, im Sinne der Bestenauslese entsprechende Ausnahmeregelungen nicht von vorneherein wirksam werden zu lassen, sondern zur Vermeidung längerer Vakanzen erst nach einer festgelegten, jedoch nicht allzu hohen Anzahl erfolglos durchgeführter Berufungsrunden. Auf diese Weise würde man die genannten Argumente, welche Hausberufungen sinnvollerweise entgegenstehen, nicht außer Kraft setzen, aber einen pragmatischen Umgang in konkreten Situationen ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph G. Schmidt

Direktor des Nordfriisk Instituut